

Lp 12373/03

02.06.04
Staatsschutzamt bei dem Landgericht

28
17

V.

1) 2 Mon

2) U. in A

dem AG Weichen

- Ermittlungsrichters -

mit dem Antrag übersandt,

die Zeugin Sabrina Aschenbach (Bl. 15)

sind den Zeugen Dr. Broda richterlich
zu vernehmen,

Die Zeugin Aschenbach ist zur polizeilichen Vernehmung nicht erschienen. Allein darauf kann aber noch nicht verfolgt werden, denn sie von § 52 StGB Gebrauch machen will.

Beim Zeugen Dr. Broda wird eidliche Vernehmung gem. § 65 Nr 2 StPO beantragt. Beweissthema ist die Frage, wann er Kenntnis von der Tatkraft des Besch. hatte, d.h. ob der Strafbescheid einen der 3-Monats-Frist erfüllt wurde. Die Aussage ist von entscheidender Bedeutung, da von ihr abhängt, ob die Tat verfolgt ist. Angesichts Bl. 14 besteht erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage Bl. 19 (Kenntnis erst Ende Juli). Die eidliche Vernehmung ist zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich.

Amtsgericht
35274 Kirchhain
Eing.: - 7. Juni 2004
_____ fach _____ Anl.
EUR Kosten

(Erbsch)
Staatsschutzamt